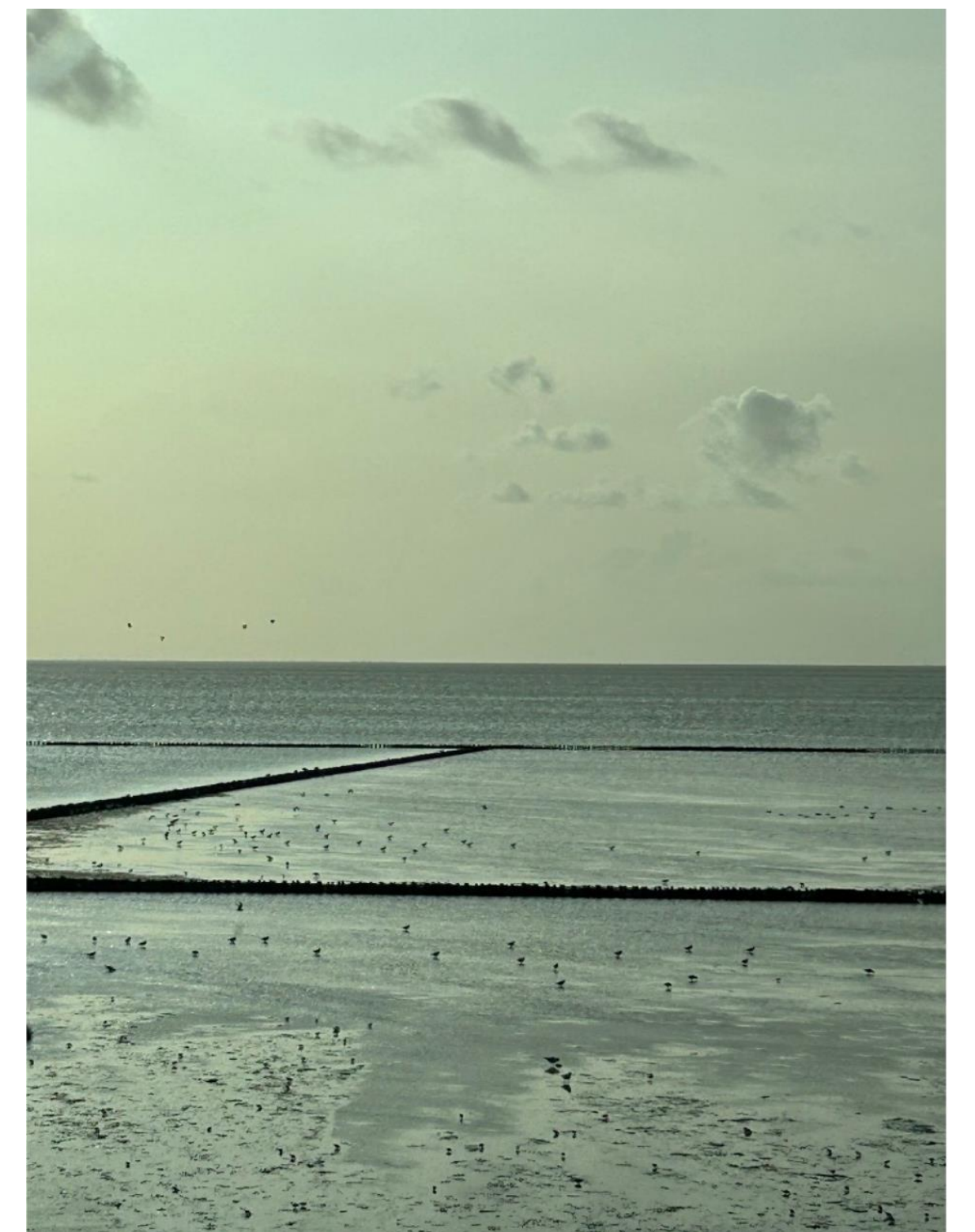


Vollmachten-Verfügungen

Claudia Th. Fischer Oldenburg im April 2024



Vollmacht:

- Eine erteilte Ermächtigung, in seinem Namen zu handeln.
- Durch eine volljährige, geschäftsfähige Person erteilt.
- Eine oder mehrere Personen haben dadurch das Recht, mich zu vertreten.
- Ausnahme: die gesetzliche Vertretung (Eltern-Kinder, Vormünder-Bündel etc.)
- Kann je nach Festlegung sofort in Kraft treten!
- Also auch ohne Entscheidungsunfähigkeit und vor dem Tod
- Durch Unterschrift gültig!
- Vollstes Vertrauen als Grundlage, wird nicht vom Gericht kontrolliert.

Was sollte bei einer schriftlichen Vollmacht vorhanden sein?

- Vollständiger Name und Anschrift vom Vollmachtgeber und vom Vollmachtnehmer.
- Geburtsdaten vom Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer
- Keine Kürzel / Abkürzungen!
- Vollständige Anschrift beider.
- Orts- und Datumsangabe.
- Angaben zum Umfang und zur Gültigkeit der Vollmacht.
- Unterschrift. (vom Vollmachtgeber)
- Kopie für Vollmachtnehmer.



Was gibt es für Vollmachten?

- 1. Vorsorgevollmacht
- 2. Bankvollmacht
- 3. Notarielle Vollmacht
- 4. Verkaufsvollmacht
- 5. Generalvollmacht



1. Vorsorgevollmacht:

- Entscheidungsunfähig im Krankheitsfall. Kann gegebenenfalls auch sofort gelten. Erlaubt, Geschäfte und Erklärungen abzugeben.
- Dann ist keine gerichtliche Bestellung eines Betreuers nötig/ wird vermieden.
- Uneingeschränktes Vertrauen zu der bevollmächtigten Person/en.
- Bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt oder kontrolliert !
- Eine oder mehrere Personen können eingesetzt werden.
- Allein durch die Unterschrift gültig und gilt ,je nach Angabe, auch sofort!
- Notvertretungsgesetz 1.1.2023
- Ehegatten, Lebenspartner oder leibliche Kinder sind nicht automatisch in allen Belangen Bevollmächtigte.

Notvertretungsrecht:

- Wenn Verheiratete bewußtlos oder krank sind und deshalb nicht selbst über ihre Gesundheitssorge entscheiden können, kann deren Ehepartner sie für bis zu maximal 6 Monate bei diesen Entscheidungen vertreten.
- Aufgrund des Notvertretungsrecht darf der Ehegatte für den handlungsunfähigen Ehegatten in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen und- befristet auf 6 Wochen auch über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden.
- Der Arzt ist verpflichtet, eine Bestätigung auszustellen, damit der Ehepartner von seinem Recht Gebrauch machen kann.
- Es darf keine anderslautende Vorsorgevollmacht vorliegen. Ist bereits ein Betreuer vom Gericht bestellt, geht diese ebenfalls vor.
- Die Wünsche des Patienten sind auch im Notvertretungsrecht maßgebend! (Patientenverfügung)

Folgende Punkte könnten in einer Vorsorgevollmacht stehen:

- Gesundheitssorge, Pflege, Freiheitsbeschränkung.
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten.
- Behörden und Ämtervertretung.
- Vertretung vor Gericht und Beauftragung von Rechtsanwälten (Kann Widerspruch gegen die Bescheide der Pflegeversicherung, des Finanzamtes oder des Sozialamtes einlegen)
- Vermögenssorge, Banken.
- Post, Internet, Kommunikation.
- Sonstige Vertragsangelegenheiten.

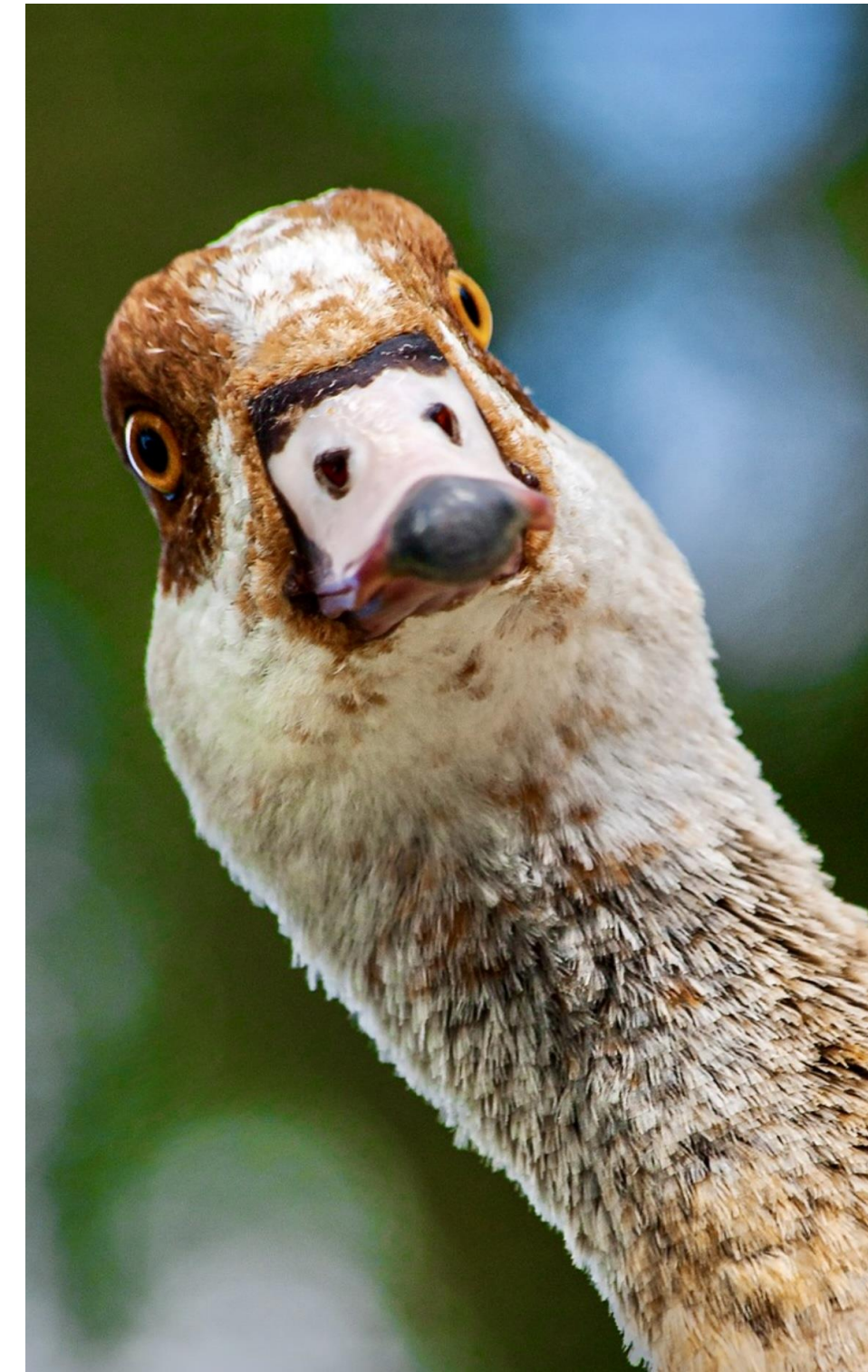
2. Bankvollmacht:

- Kontoinhaber bestimmt, welche Person oder Personen zu welchen Konten Zugriff haben darf. Gilt also auch vor dem Tod und ohne Krankheit etc.
- Die Vollmacht sollte über den Tod hinaus gelten! (transmortale Vollmacht)
- Keine Vorkehrung: Erbschein abwarten.
- Auch Hinterbliebene (Ehepartner, Partner) brauchen eine Kontovollmacht.
- Lediglich Erben haben Kontozugriff wie Depotvollmacht. Ehepartner und Partner gehören nicht immer zu den Erben!
- Kontoinhaber muss anwesend sein und die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen können.



Nicht durch Kontovollmacht abgedeckt sind:

- Eröffnung weiterer Konten und Depots.
- Abschluss oder Änderung von Kreditverträgen.
- Antragstellung von Kunden-Maestro-und Kreditkarten.
- Abschluss von Schrankfach und Verwahrverträgen.
- A- und B- Bevollmächtigte.
- Also: eine Kontovollmacht erlaubt einer bestimmten Person/en Zugriff auf das eigene Konto, eine Bankvollmacht geht weit darüber hinaus.
- Ehepartner müssen sich also gegenseitig bevollmächtigen (über den Tod hinaus)



3. Notarielle Vollmacht:

- Ist erforderlich in Zusammenhang mit Grundstücksverträgen.
- Rechtlich vorgeschrieben bei Immobilienverkauf.
- Unterschied: notarielle Beurkundung und notarielle Beglaubigung
- (Beurkundung: Bestätigung eines Rechtsgeschäfts, Beglaubigung: Bescheinigung der Echtheit der Abschrift und Unterschrift)
- Kosten sind bundesweit im Gerichts-und Notarkostengesetz festgehalten, abhängig vom Vermögen (zur Hälfte zur Berechnung der Notarkosten).



4. Verkaufsvollmacht:

- Berechtigt jemanden, der nicht Eigentümer einer Sache ist, diese im Namen des Eigentümers zu verkaufen (zB. PKW).

5. Generalvollmacht:

- Es empfiehlt sich, eine Generalvollmacht von einem Notar beurkunden zu lassen.
- Beantwortet alle Rechtsfragen und etwaige Rechtsrisiken.
- Kann auch vorsorglich erteilt werden, um eine rechtliche Betreuung zu verhindern.
- Auf eine oder mehrere Personen verteilbar.
- Berechtigt zB. auch zum Verkauf einer Immobilie (Heimkosten). Nachweis gegenüber Grundbuchamt muss eine notarielle Beurkundung vorliegen.
- Gilt auch für alle rechtlich zulässigen Vertretungshandlungen.
- Auf Bankgeschäfte bezogen: Zugriff auf alle Konten, Kredite aufnehmen im Namen des Vollmachtgebers, Konto eröffnen oder löschen.

Nachteil einer Generalvollmacht:

- Wenn der Bevollmächtigte seine Pflichten verletzt und beispielsweise das Vermögen des Vollmachtgebers zu dessen Nachteil einsetzt.
- Schwierigkeiten wenn der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers weiterhin tätig wird.
- Missbrauch einer eingeräumten Befugnis, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug
- Höchstpersönliche Geschäfte des Familien-und Erbrechts darf der Bevollmächtigte nicht übernehmen (Schließung oder Scheidung einer Ehe kann nicht veranlasst werden)

Zusammenfassung Vollmachten:

- Kann also ab sofort gelten.
- Zum Teil auch nur mit Unterschrift gültig!
- Auf eine oder mehrere Personen ausgestellt.
- Vollstes Vertrauen als Grundlage!!
- Sowohl in gesunder Verfassung als auch bei Entscheidungsunfähigkeit.
- Volljährig, geschäftsfähig.
- Notvertretungsgesetz.



Verfügung:

- Der Wille bzw. der Wunsch des verfügenden Menschen wird in der Verfügung festgelegt.
- Tritt erst in Kraft, wenn die Person sich nicht mehr selbst äussern kann (also bei Entscheidungsunfähigkeit) oder verstorben ist.
- Ermächtigt nicht in Rechtsgeschäfte !
- Durch Unterschrift gültig!



Welche Verfügungen gibt es ?

- 1. Patientenverfügung
- 2. Sorgerechtsverfügung
- 3. Betreuungsverfügung
- 4. Pflegeverfügung
- 5. Organspendeausweis
- 6. Testament



1. Patientenverfügung:

- Legt bei medizinischen Angelegenheiten bei Einwilligungsunfähigkeit fest, welche medizinischen Maßnahmen durchzuführen sind oder nicht.(bei einer plötzliche Lebensbedrohung oder für eine sich verschlimmernde Krankheit im Endstadium)
- Patientenwille wird umgesetzt (jede ärztliche Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten).
- Absicht dieser Verfügung ist, das Leben nicht unnötig zu verlängern, mögliche Schmerzen zu mindern und menschenwürdig sterben zu können.
- Verfügung muss beachtet werden, wenn kein Vertreter bestellt ist.
- Ist nur durch Unterschrift gültig! (Zentrales Vorsorgeregister).
- Liegt keine Patientenverfügung vor, entscheiden Vertreter und Arzt nach dem mutmaßlichen Patientenwillen über anstehende Behandlungen.
- Liegt keine Einigung vor, muss der Vertreter die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen.

Was könnte in einer Patientenverfügung stehen ?

- Ihre persönlichen Wertvorstellungen.
- Ihre Vorstellung zur medizinischen Behandlung.
- Ihre Einstellung zur Pflege.
- Ihre Vorstellungen zum Thema Sterben und zum Tod.
- Organspende - ja oder nein



2. Sorgerechtsverfügung:

- Beim Tod eines Elternteils bekommt der Überlebende das alleinige Sorgerecht für minderjährige Kinder (auch getrennt oder geschieden).
- Versterben beide Elternteile oder sind schwerstkrank:
- Das Sorgerecht geht nicht automatisch auf nahe Verwandte, Geschwister, Großeltern, Taufpaten!
- Familiengericht bestellt einen Vormund. Liegt eine Sorgerechtsverfügung vor, muss das Gericht diese berücksichtigen.
- Ab einem Alter von 14 Jahren haben Kinder ein Mitspracherecht.

Der mögliche Inhalt einer Sorgerechtsverfügung:

- Empfehlung für den Vormund.
- Gründe für den Vormund.
- Ersatzvormund.
- Gründe für den Ausschluss als Vormund.
- Unterschrift Vollmachtgeber
- Unterschrift des empfohlenen Vormunds.

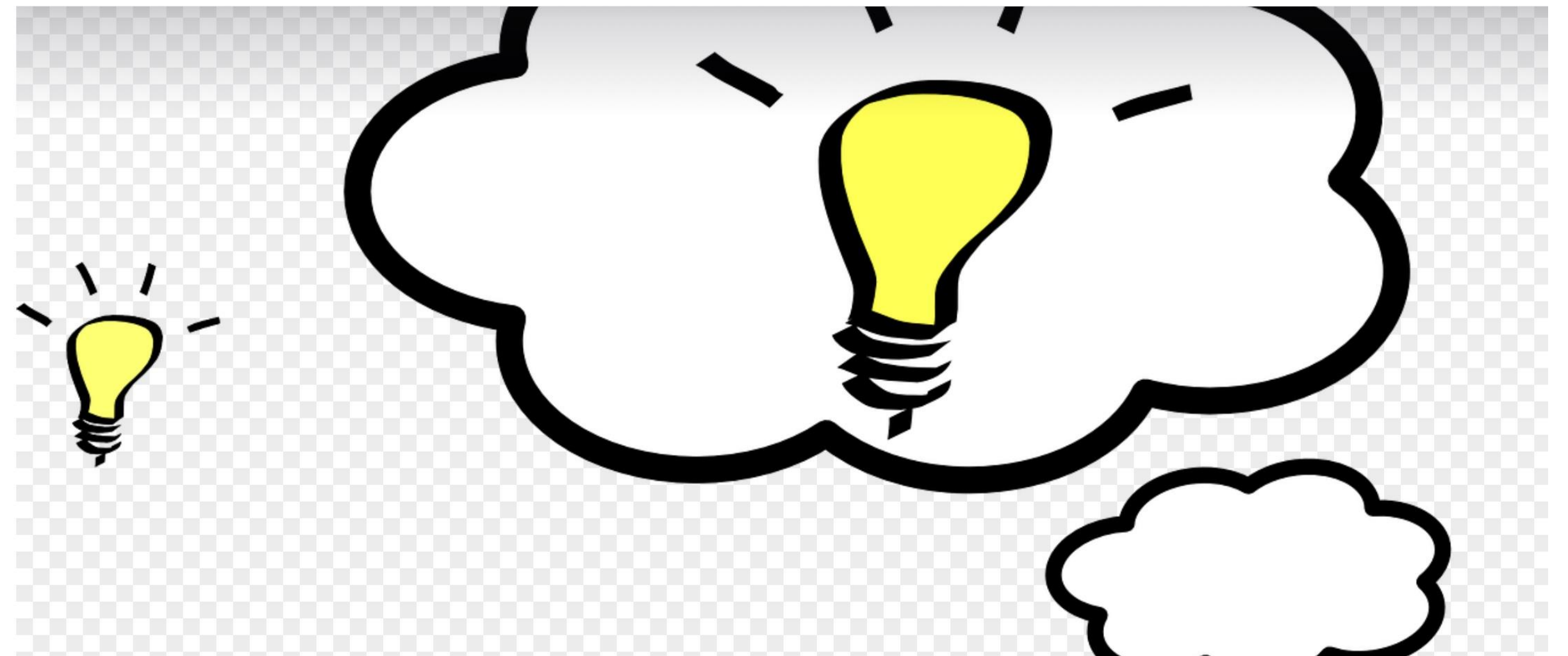


3. Betreuungsverfügung:

- Alternative zur Vorsorgevollmacht, kann aber auch damit verknüpft werden.
- Auftrag an das Gericht, eine gewünschte Person zum rechtlichen Betreuer zu bestellen.
- Sie können auch Personen benennen, die Sie ablehnen (denen Sie misstrauen)
- Vertritt nur in rechtlichen Angelegenheiten. Das Gericht prüft, ob der gewünschte Vertreter für diese Aufgabe geeignet ist.
- Auch nur mit Unterschrift gültig.
- Kann nicht sofort umgesetzt werden, da der Richter erst auf Eignung prüft.
- Wird vom Gericht überwacht und muss ihm berichten (im Gegensatz zum Bevollmächtigten, der nicht unter richterlicher Kontrolle steht).

Punkte in einer Betreuungsverfügung können sein:

- Regelung und Wünsche zur Gesundheit und Pflege.
- Verwendung von Vermögenswerten.
- Regelungen zum Aufenthalt (Pflegeheim, Heim).
- Sonstige Wünsche an den Betreuer.



4. Pflegeverfügung:

- Wünsche zu Pflegediensten, Betreuungsdiensten, Palliativeinrichtungen, Hospize, Krankenhäuser oder Unterbringung im Pflege- oder Seniorenheim.
- Wird mit der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung sinnvoll ergänzt.
- Wünsche, die man in einer Pflegesituation nicht mehr äußern kann, werden bekannt gemacht und berücksichtigt.
- Essgewohnheiten, Kleidungsgewohnheiten, Körperpflegegewohnheiten, Ruhe und Schlafgewohnheiten, religiöse Gewohnheiten, usw.
- Schriftliche Willenserklärung, welche pflegerischen oder vom Arzt angeordnete Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder nicht.
- Hilft Angehörigen und Pflegepersonal, die eigenen Vorstellungen umzusetzen.

5. Organspendeausweis:



- Geregelt über die Entscheidungsregelung (Verstorbene Person muss zu Lebzeiten oder stellvertretend die Angehörigen nach seinem Tod zugestimmt haben).
- Die intensivmedizinische Behandlung wird definitiv nicht vorzeitig beendet!
- Erst wenn der Tod festgestellt wurde (Hirntod wird von mindestens 2 besonders qualifizierten Fachärzten unabhängig voneinander bestätigt), darf der Arzt oder der Transplantationsbeauftragte eine Auskunft aus dem Register für Erklärung zur Organ- oder Gewebeentnahme erfragen.
- Liegt kein Ausweis vor: nächsten Angehörigen werden befragt. Ist den Angehörigen keine Erklärung vom Verstorbenen bekannt, ist eine Entnahme nur dann zulässig, wenn der Arzt die nächsten Angehörigen ausführlich darüber unterrichtet und diese dann einer Entnahme zustimmen.
- In Frankreich, Schweden, Lettland, Lichtenstein und Zypern wird man automatisch zum Organspender, wenn man nicht zu Lebzeiten widersprochen hat.
- Notstandsregelung in Bulgarien : Organentnahme im Notstand immer zulässig.

6. Testament:

- Letztwillige Verfügung. Ist kein Testament vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Entspricht nicht immer den Wunsch des Verstorbenen!
- **Privates Testament:** muss handschriftlich, eigenhändig und gut lesbar sein. Es muss Datum, den Ort, den vollen Namen und die Unterschrift enthalten. Es muss klar und detailliert verfasst sein. Kann auch beim Nachlassgericht in die Verwahrung gegeben werden. Die Anfechtung eines privaten Testamentes kommt sehr häufig vor.
- **Öffentliches Testament:** bei einem Notar, wird also sicher im Todesfall gefunden und kommt zur Anwendung. Je höher der Wert des Nachlasses, desto höher sind die Notarkosten.
- Ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft.
- Pflichtteilsansprüche bleiben unangerührt.



Privates Testament:

- Das Recht zur individuellen Regelung des eigenen Nachlasses nennt man Testierfreiheit. Diese Freiheit sollte jeder nutzen, der erkennt, dass die gesetzliche Erbfolge nicht seinem Willen entspricht.
- Handschriftlich und eigenhändig verfassen.
- Auf Leserlichkeit achten!
- Vollständiger Name, Anschrift, Datum, Ort und eigenhändige Unterschrift.
- Sollte klar und detailliert sein und genau die Erbeinsetzung regeln.
- Bestimmte Personen kann der Erblasser vom Erbe ausschliessen, aber die Pflichtteilansprüche bleiben trotzdem bestehen !
- Handschriftliches Berliner Testament: Wird ein Ehegattentestament handschriftlich errichtet, reicht es aus, dass einer der Ehegatten den Text selbst niederschreibt, solange beide Eheleute unterschreiben.

Warum sollte man eine Vollmacht oder Verfügung ausstellen?

- Wer keine Vollmacht oder eine Verfügung ausstellt und irgendwann in die Situation kommt, dass er seine Angelegenheiten wie Bankgeschäfte, Anträge, Mietangelegenheiten oder die Organisation einer ärztlichen Behandlung nicht mehr selbst regeln kann, bestellt das Amtsgericht auf Antrag oder Anregung einen rechtlichen Betreuer.
- Es würde sich also eine fremde Person um meine Angelegenheiten kümmern.
- Wenn jemand schwer erkrankt, ist er in einer emotionalen Ausnahmesituation. Muss er sich dann erst um diese Sachen kümmern ist es sehr belastend für alle.
- Ebenso kann ein plötzliches Auftreten eines Ereignisses (Unfall, Herzinfarkt, Schlaganfall etc.) die Betroffenen und besonders die Angehörigen in eine vielleicht vorher nicht besprochene Situation bringen, wo die Angehörigen sehr verunsichert sind, da auch sie in einem emotionalen Ausnahmezustand sind.

Wo hinterlege ich Vollmachten und Verfügungen?

- Fast jede Vollmacht und Verfügung ist durch die Unterschrift alleine gültig.
- Es reicht eine Hinterlegung an einem leicht zugänglichen Ort.
- Außerdem kann beides im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.



Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

- Eintragung ersetzt grundsätzlich keine eigenständige Erstellung einer Vollmacht oder einer Verfügung.
- Es wird nur der zentrale Inhalt der Vollmacht oder der Verfügung gespeichert (Angabe der geregelten Angelegenheiten, Aufbewahrungsort, Daten der benannten Vertrauensperson). Also nicht der Inhalt!
- Kleine Gebühr, da das Register nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist.
- Dient dazu, Betreuungsgerichte und Ärzte über das Vorhandensein zu informieren.
- Es können Angaben zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Widerspruch gegen Ehegattennotvertretungsgesetz registriert werden.

Was braucht Ihr Bevollmächtigter ?

- Vertrauen: Er trifft im Notfall alle wichtigen Entscheidungen, auch muss er diese gegenüber allen Familienmitgliedern demonstrieren können.
- Ehrlichkeit: viel Transparenz ist wichtig. Die Eigeninteressen sollten geklärt sein.
- Verantwortung: Es geht um Ihr Wohlbefinden und nicht um eventuellen Eigennutz. Die Entscheidungen können große Tragweite haben.
- Verlässlichkeit: Der Bevollmächtigte muss da sein, wenn es darauf ankommt.
- Entscheidungskraft: Die Abwägung der bestmöglichen Alternative ist nicht immer einfach.
- Persönlichkeit: Er ist Ansprechpartner für die gesamten Angelegenheiten.
- Verständnis für finanzielle und medizinische Zusammenhänge: Er muss Ihr Vermögen verwahren und zusammen mit den Ärzten für Ihr Wohlergehen kämpfen.
- Empathie: Einfühlungsvermögen und begreifen, welche Werte Ihnen wichtig sind.

Zusammenfassung:

- **Vollmacht:** kann ab sofort gelten! Ich bevollmächtige eine oder mehrere Personen meines Vertrauens. Hilft im Krankheitsfall und andere Angelegenheiten.
- **Verfügung:** tritt nicht sofort in Kraft, erst bei Entscheidungsunfähigkeit oder nach dem Tod. Regelt meine Wünsche und Vorstellungen. Hilft Pflege und Ärzten. Entspricht meinen Wünschen
- **Vorsorgevollmacht:** im Krankheitsfall, auch rechtliche Aufgaben, Notvertretungsgesetz.
- **Patientenverfügung:** medizinische Angelegenheiten, Patientenwille.
- **Sorgerechtsverfügung:** regelt für nicht volljährige Kinder die Betreuung.
- **Pflegeverfügung:** Wünsche zu Pflegediensten, Betreuungsdiensten, Palliativeinrichtungen, Krankenhaus oder Seniorenheim. Persönliche Wünsche zur eigenen Pflegesituation.
- **Betreuungsverfügung:** Alternative zur Vorsorgevollmacht, Ergänzung, darf nicht automatisch rechtlich vertreten, wird erst vom Gericht auf Eignung geprüft.
- **Organspendeausweis:** Entscheidungslösung, keine vorzeitige Beendigung der medizinischen Maßnahmen! Hilft Angehörigen.
- **Testament:** letztwillige Verfügung, setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Pflichtteil bleibt bestehen.



Allgemeine Sachen :

Notfallmappe, Vorsorgeordner:

- Dokumente werden zusammengestellt, aufbewahrt und sind schnell zugänglich.
- Es können dort auch Vollmachten und Verfügungen abgeheftet werden.(sind in einigen Ordnern schon vorhanden).Befunde und wichtige ärztliche Unterlagen
- Ebenso alle Versicherungen, Social Media, Wünsche zur Bestattung,
- Bestellbar im Internet oder in einigen Buchhandlungen.



Notfalldose:

- Impfpass, Medikamentenplan, Allergien etc. Wird in der Kühlschrankschranktür aufbewahrt. Deutschlandweit gleich. Einige Apotheken oder im Internet.



Telefonnummer:

- Notfallkontakte im Handy aktivieren! Laminiertes Zettel mit Notfallnummern beim Festnetzanschluss.

... und zum Schluss ...

- Ist es wichtig, Vollmachten oder Verfügungen auszustellen? **JAAAAAAA !**
- Sie erleichtern Ärzten, Einrichtungen, Gerichten und nahen Angehörigen entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- "Es wird in meinem Sinne geregelt!"
- "Meine Wünsche und Bedürfnisse werden umgesetzt und ich überlasse es nicht meinen Angehörigen eine Entscheidung zu treffen, mit der sie sich eventuell unwohl fühlen."

